Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/28 3Ob107/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1972

Norm

EO §37 Aa
EO §37 Ah
EO §37 O
ZPO §568

Rechtssatz

Der bloße Umstand, daß jemand Räume innehat und er daraus auf Grund einer gegen seine Bestandgeber geführten Exekution nicht nach § 568 ZPO entfernt werden kann, ist kein Grund zur Widerspruchsklage gem§ 37 EO. Eine solche kann nur auf Grund eines gegen den betreibenden Gläubiger wirksamen materiellen Rechts erhoben werden. Über die Anwndbarkeit des § 568 ZPO ist im Exekutionsverfahren, nicht aber im Exszindierungsstreit zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/72
  Entscheidungstext OGH 28.09.1972 3 Ob 107/72
  Mietslg 24617 = JBl 1973,317

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0000699

Dokumentnummer

JJR_19720928_OGH0002_0030OB00107_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at